

## **Benutzungsordnung**

### **für das Archiv der Stadt Freudenberg**

#### **§ 1 Benutzung**

Die im Archiv der Stadt Freudenberg verwahrten Archivalien können von jedermann benutzt werden, soweit gesetzliche Bestimmungen oder Regelungen der Stadt Freudenberg und diese Benutzungsordnung dem nicht entgegen stehen. Die Benutzung erfolgt grundsätzlich im Archiv oder in der Stadtverwaltung Freudenberg.

#### **§ 2 Art der Benutzung**

- (1) Die Benutzung kann erfolgen
  - für dienstliche Zwecke von Behörden und Gerichten,
  - für wissenschaftliche Forschungen,
  - für Veröffentlichungen für Heimat- und Familienforschung,
  - für private oder gewerbliche Zwecke.
- (2) Zur Benutzung können nach Ermessen des Archivs
  - Archivalien im Original,
  - Abschriften oder Kopien vorgelegt oder
  - Auskünfte aus den Archivalien gegeben werden.
- (3) Die Benutzer werden - soweit möglich - archivfachlich beraten; auf weitergehende Hilfe haben sie keinen Anspruch.

#### **§ 3 Benutzungsantrag**

- (1) Der Benutzer hat grundsätzlich einen schriftlichen Antrag auf Benutzungsgenehmigung zu stellen. Dabei sind der Zweck und der Gegenstand der Forschungen genau anzugeben.
- (2) Der Benutzer muss gleichzeitig eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, dass er bestehende Urheber- und Personenschutzrechte beachten und Verstöße gegenüber den Berechtigten selbst zu vertreten hat.
- (3) Der Benutzer ist verpflichtet, von jeder Veröffentlichung, die auf der Benutzung von Archivalien im Archiv der Stadt Freudenberg beruht, ein Belegstück abzuliefern.

#### **§ 4 Benutzungsgenehmigung**

- (1) Die Benutzungsgenehmigung erteilt der für die Verwaltung des Archivs zuständige Hauptsachbearbeiter. Sie beschränkt sich auf den im Benutzungsantrag angegebenen Zweck.
- (2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn
  - a) gegen den Zweck der Benutzung schwerwiegende Bedenken bestehen oder schutzwürdige Belange des Staates, von Gebietskörperschaften oder ihren Organisationseinheiten oder Interessen von Einzelpersonen gefährdet werden könnten,
  - b) die Archivalien von der Stadtverwaltung Freudenberg benötigt werden oder durch die Benutzung der Ordnungs- oder Erhaltungszustand der Archivalien gefährdet würde.

- (3) Die Genehmigung kann insbesondere bei Benutzungen nach § 5 Ziffer 3 bis 5 mit Auflagen verbunden werden.
- (4) Die Genehmigung ist zu entziehen, wenn Gründe bekannt werden, die zu einer Versagung nach Ziffer 2 geführt hätten oder der Benutzer gegen diese Benutzungsordnung verstößt.
- (5) Die Genehmigung ist auch zu entziehen, wenn der Benutzer Archivalien unsachgemäß behandelt, beschädigt, verändert oder deren innere Ordnung stört.

### **§ 5 Benutzung amtlichen Archivgutes**

- (1) Archivgut amtlicher Herkunft, das im Archiv verwahrt wird, kann 30 Jahre nach Aktenschließung benutzt werden, soweit dem nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.
- (2) Vor Ablauf dieser Frist kann Archivgut amtlicher Herkunft benutzt werden, wenn
  - a) veröffentlicht ist oder zur Veröffentlichung bestimmt war oder
  - b) wenn der Stadtdirektor zustimmt.
- (3) Amtliches Archivgut, das sich auf einzelne natürliche Personen bezieht, kann über die Regelungen nach Ziffer 1 und 2 hinaus ohne die Einwilligung der Betroffenen oder ihrer Rechtsnachfolger erst 30 Jahre nach dem Tod (soweit nicht feststellbar, 120 Jahre nach der Geburt) der Betroffenen benutzt werden. Die Einwilligung bzw. die erforderlichen Nachweise hat der Benutzer zu erbringen.
- (4) Sollen Dateien gespeicherte personenbezogene Informationen über Lebende benutzt werden, sind die entsprechenden Datenschutzbestimmungen anzuwenden.
- (5) Sofern personenbezogene Informationen anonymisiert werden sollen und sicher gestellt ist, dass für Dritte eine Identifizierung von Einzelpersonen nicht möglich ist, kann eine Benutzung auch vor den in Ziffer 3 genannten Fristen genehmigt werden. Die Genehmigung erteilt der Stadtdirektor. Er kann ergänzende Sicherungsmaßnahmen nach § 4 Ziffer 3 anordnen.

### **§ 6 Benutzung privaten Archivgutes in Verwahrung der Stadt Freudenberg**

Für die Benutzung von Archivgut privater Herkunft, das im Archiv der Stadt Freudenberg verwahrt wird, gilt diese Benutzungsordnung entsprechend, soweit mit den Eigentümern der Archivalien keine anderen Vereinbarungen getroffen sind.

### **§ 7 Auswärtige Benutzung**

- (1) In besonders begründeten Fällen besteht bei genehmigten Benutzungen die Möglichkeit, Archivalien auf Kosten des Benutzers zur Einsichtnahme an andere hauptamtlich geleitete Archive auszuleihen.
- (2) Vom Zwang des Benutzers zur Einsichtnahme in hauptamtlich geleiteten Archiven kann auf Antrag in besonderen Fällen abgewichen werden, wenn der Benutzer die Gewähr für eine ordnungs- und sachgemäße Behandlung des Archivguts erwarten lässt.

### **§ 8 Reproduktionen**

Von den vorgelegten Archivalien können in begrenztem Umfang auf Kosten des Benutzers Kopien angefertigt werden. Die Wiedergabe von Archivalien in Veröffentlichungen ist nur mit besonderer Genehmigung unter Nennung der Quelle und des Archives zulässig.

**§ 9 Kosten der Benutzung**

- (1) Für die Benutzung des Archives werden keine Verwaltungsgebühren erhoben.
- (2) Entstehende Sachkosten werden nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Freudenberg erhoben.

Freudenberg, 1. September 1988

gez.

(Sawahn)